

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Herzwerk Kommunikationsdesign

§ 1 Geltungsbereich

Für alle Lieferungen und Leistungen von Herzwerk Kommunikationsdesign gelten die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Den Bedingungen von Herzwerk Kommunikationsdesign entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden erkennt Herzwerk Kommunikationsdesign nicht an, es sei denn, Herzwerk Kommunikationsdesign hätte diesen ausdrücklich in schriftlicher Form zugestimmt.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

1. Der Auftraggeber willigt ein, dass seine personenbezogenen Daten, sowie alle weiteren Daten, die zur Gestaltung und Umsetzung des Auftrags notwendig sind, zum Zwecke der Auftragsabwicklung elektronisch gespeichert werden.

2. Firmenzeichen, -namen, -marken, -logos und grafische Elemente sind Eigentum ihrer jeweiligen Inhaber. Sie unterliegen dem Copyright. Aus deren Veröffentlichung, auch im Internet, kann nicht auf deren Verfügbarkeit geschlossen werden.

§ 3 Urheberrecht und Nutzungsrechte

1. Alle gestalterischen Entwicklungen und Entwurfsarbeiten von Herzwerk Kommunikationsdesign unterliegen dem Urheberrechtsgesetz.

2. Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von Herzwerk Kommunikationsdesign weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung, auch von Teilen, ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt Herzwerk Kommunikationsdesign, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD übliche Vergütung als vereinbart.

3. Herzwerk Kommunikationsdesign überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe des Nutzungsrechts an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.

4. Herzwerk Kommunikationsdesign hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt Herzwerk Kommunikationsdesign zum Schadensersatz. Ohne Nachweis eines höheren Schadens beträgt der Schadensersatz 100 % der vereinbarten bzw. nach dem Tarifvertrag für Designleistungen SDSt/AGD üblichen Vergütung. Das Recht, einen höheren Schaden bei Nachweis geltend zu machen, bleibt unberührt. Weist der Auftraggeber nach, dass kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, ist die Höhe des Schadensersatzes entsprechend anzupassen.

5. Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

§ 4 Vergütung

1. Entwürfe und Reinzeichnungen bilden zusammen mit der Einräumung von Nutzungsrechten eine einheitliche Leistung. Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage des Tarifvertrags für Designleistungen SDSt/AGD sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.

2. Werden keine Nutzungsrechte eingeräumt und nur Entwürfe und / oder Reinzeichnungen geliefert, entfällt die Vergütung für die Nutzung.

3. Werden die Entwürfe später, oder im größeren Umfang, als ursprünglich vorgesehen genutzt, so ist Herzwerk Kommunikationsdesign berechtigt, die Vergütung für die Nutzung nachträglich in Rechnung zu stellen bzw. die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die Nutzung und der ursprünglich gezahlten zu verlangen.

4. Die Anfertigung von Entwürfen und sämtliche sonstigen Tätigkeiten, die Herzwerk Kommunikationsdesign für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

§ 5 Fälligkeit der Vergütung

Die Vergütung ist bei Ablieferung des Werkes fällig. Sie ist ohne Abzug zahlbar. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er von Herzwerk Kommunikationsdesign hohe finanzielle Vorleistungen, sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar ein Drittel der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, ein Drittel nach Fertigstellung von 50 % der Arbeiten, ein Drittel nach Ablieferung.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. Herzwerk Kommunikationsdesign behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen vor.

2. An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.

3. Die Originale sind daher nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zu Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

4. Die Bereitstellung von Arbeiten erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.

5. Herzwerk Kommunikationsdesign ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Hat Herzwerk Kommunikationsdesign dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung von Herzwerk Kommunikationsdesign geändert werden.

§ 7 Korrektur, Produktionsüberwachung, Referenz

1. Vor der Publikation jedweder Veröffentlichung sind Herzwerk Kommunikationsdesign verbindliche, abgezeichnete Korrekturauszüge vorzulegen.

2. Drucklegung erfolgt ausschließlich auf Basis von Referenz-Proofs.

3. Die Produktionsüberwachung durch Herzwerk Kommunikationsdesign erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist Herzwerk Kommunikationsdesign berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisung zu geben. Herzwerk Kommunikationsdesign haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

4. Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber Herzwerk Kommunikationsdesign zehn bis zwanzig einwandfreie ungefaltete Belege unentgeltlich. Herzwerk Kommunikationsdesign ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

§ 8 Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

1. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Herzwerk Kommunikationsdesign behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

2. Verzögert sich die Durchführung des Auftrages aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann Herzwerk Kommunikationsdesign eine angemessene Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann Herzwerk Kommunikationsdesign auch Schadensersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt davon unberührt.

3. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller Herzwerk Kommunikationsdesign übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber Herzwerk Kommunikationsdesign von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

§ 9 Haftung

1. Vor der Publikation jedweder Veröffentlichung sind Herzwerk Kommunikationsdesign verbindliche, abgezeichnete Korrekturauszüge vorzulegen. Drucklegung erfolgt ausschließlich auf Basis von Proofs.

2. Herzwerk Kommunikationsdesign haftet für entstandene Schäden an ihr überlassene Vorlagen, Filmen, Displays, Layouts etc. nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

3. Herzwerk Kommunikationsdesign verpflichtet sich, seine Erfüllungsgehilfen sorgfältig auszusuchen und anzuleiten. Darüber hinaus haftet Herzwerk Kommunikationsdesign für seine Erfüllungsgehilfen nicht.

4. Sofern Herzwerk Kommunikationsdesign notwendige Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen von Herzwerk Kommunikationsdesign. Herzwerk Kommunikationsdesign haftet nur für eigenes Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

5. Mir der Genehmigung von Entwürfen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild. Darüber hinaus übernimmt der Auftraggeber die Verantwortung dafür, dass Publikationen weder im Inhalt noch in der Form gegen geltendes deutsches, europäisches oder internationales Recht verstoßen.

6. Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Texte, Grafiken und Abbildungen entfällt jede Haftung durch Herzwerk Kommunikationsdesign.

7. Der Auftraggeber haftet Herzwerk Kommunikationsdesign gegenüber für Ersatz aller Schäden und für Freistellung von allen Ansprüchen Dritter, die aufgrund presserechtlicher oder sonstiger gesetzlicher Vorschriften entstehen bzw. gegen Herzwerk Kommunikationsdesign erhoben werden.

8. Der Auftraggeber garantiert insbesondere, dass er das Recht hat, die Handelsmarken und Firmenzeichen zu benutzen, die er für seine Publikation gewählt und an Herzwerk Kommunikationsdesign zur Einarbeitung in Layouts weitergegeben hat. Für Wettbewerbs- und warenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Zeichen, Logos und sonstigen Arbeiten haftet Herzwerk Kommunikationsdesign nicht.

9. Für die wettbewerbs- und warenzeichnungsrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten haftet Herzwerk Kommunikationsdesign nicht.

10. Beanstandungen offensichtlicher Mängel sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich bei Herzwerk Kommunikationsdesign geltend zu machen.

§ 10 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtsordnung

1. Die Leistungen von Herzwerk Kommunikationsdesign unterliegen deutschem Recht. Gerichtsstand ist Wiesbaden, Deutschland.

2. Sämtliche Änderungen bzw. Ergänzungen der vorliegenden Bedingungen bedürfen für ihre Gültigkeit der Schriftform und der ausdrücklichen Zustimmung von Herzwerk Kommunikationsdesign.

3. Sollte ein Punkt dieser Geschäftsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch der übrige Inhalt der AGBs nicht berührt. In diesem Falle ist die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.